

Erweiterungscurriculum Japanese for Busy and Business People I

Stand: Juli 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 189

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 131

2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2024, 35. Stück, Nummer 337

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Japanese for Busy and Business People I an der Universität Wien ist es, Studierenden elementares Sprachhandeln in japanischen Alltagssituationen und einführende Kenntnisse der japanischen Schrift zu vermitteln. Nach erfolgreicher Absolvierung des Erweiterungscurriculums sind Studierende in der Lage, sich in einfachen, wiederkehrenden Alltagssituationen sprachlich zu verständigen. Für die Erreichung der Studienziele werden Englischkenntnisse auf Sprachniveau C1 empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Japanese for Busy and Business People I beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Japanese for Busy and Business People I kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Japanologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Pflichtmodul Wirtschaftskommunikation Japanisch I	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine für die VO „Introduction to the Japanese Language“. Die positive Absolvierung der VO „Introduction to the Japanese Language“ ist Voraussetzung für den Besuch der beiden Übungen (Sprache) „Japanese Grammar I“ und „Japanese Communication“.	
Modulziele	<p><i>Introduction to the Japanese Language:</i> Das Modul bietet eine Einführung in die japanische Sprache mit einem Überblick über die Sprachstruktur. Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden überdies die beiden Silbenschriften Hiragana und Katakana produktiv und rezeptiv (aktiv schreiben und passiv lesen) sowie die Bedeutung der 30-50 elementarsten chinesischen Schriftzeichen (<i>kanji</i>). Sie sind befähigt zu einfachster Konversation.</p> <p><i>Japanese Grammar I:</i> Das Modul führt zudem in die Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax ein und vermittelt grundlegendes Wissen zum japanischen Wortschatz und zu den im Japanischen verwendeten chinesischen Schriftzeichen (<i>kanji</i>). Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden ein grundlegendes Vokabular von ca. 300 Wörtern und ca. 100 chinesische Schriftzeichen rezeptiv. Sie sind in der Lage, sich nach einfachen Beschriftungen zu orientieren.</p> <p><i>Japanese Communication:</i> Das Modul vermittelt Kenntnis der Ausspracheregeln des Japanischen und befähigt zum elementaren Sprachhandeln</p>	

	<p>in einfachen, wiederkehrenden Alltagssituationen, insbesondere im japanischen Wirtschaftsleben. Dazu dienen schriftliche und mündliche Übungen und sehr einfache Dialogsimulationen im Unterricht.</p> <p><i>Introduction to Japanese Economy and Management:</i> Das Modul bietet außerdem eine Einführung in das japanische Wirtschaftssystem. Es werden Grundzüge des japanischen Wirtschaftssystems sowie Besonderheiten der japanischen Betriebsstrukturen und des japanischen Managements vorgestellt.</p>
Modulstruktur	<p>VO (npi) „Introduction to the Japanese Language“, 1 SSt, 3 ECTS</p> <p>UE Sprache (pi) „Japanese Grammar I“, 2 SSt, 6 ECTS</p> <p>UE Sprache (pi) „Japanese Communication“, 2 SSt, 6 ECTS</p> <p>Die VO „Introduction to the Japanese Language“ ist Voraussetzung für die UE Sprache „Japanese Grammar I“ und die UE Sprache „Japanese Communication.“.</p> <p>VO (npi) „Introduction to Japanese Economy and Management“, 1 SSt, 1 ECTS</p>
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen (16 ECTS)
Sprache	Englisch und Japanisch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi:

Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen und Gegenständen unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen mit der Bezeichnung „Sprache“ dienen der Vermittlung von Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache. Die Unterrichtsformen variieren zwischen Plenumsunterricht und Kleingruppenarbeiten. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere regelmäßig zu erbringende Teilleistungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung Sprache: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(3) Studierende der Studien Betriebswirtschaft, Internationalen Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums aufgenommen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2020, Nr. 131, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 337, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.